



Amt der Wiener Landesregierung

Dienststelle: Magistratsdirektion
Geschäftsbereich Recht
Verfassungsdienst und
EU-Angelegenheiten

Adresse: 1082 Wien, Rathaus
Telefon: 4000-82349
Telefax: 4000-99-82310
e-mail: post@md-v.wien.gv.at
DVR: 0000191

MD-VD - 827-1/09

Wien, 16. Juni 2009

Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Bundes-Verfassungs-
gesetz, das Datenschutzgesetz 2000
und das Sicherheitspolizeigesetz ge-
ändert werden (DSG-Novelle 2010);
Begutachtung;
Stellungnahme

zu BKA-810.026/0005-V/3/2009

An das
Bundeskanzleramt

Zu dem mit Schreiben vom 20. Mai 2009 übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes wird nach Anhörung des Unabhängigen Verwaltungssenates Wien wie folgt Stellung genommen:

Zu Art. 1 (Änderung des Bundesverfassungsgesetzes):

Mit dem vorliegenden Entwurf entfällt die bisherige Gesetzgebungskompetenz der Länder im Bereich des Schutzes manueller Dateien. Da nach den vorliegenden Erläuternden Bemerkungen jedoch die Zuständigkeit der Länder zur Regelung der Daten-

verwendung im jeweiligen Materiengesetz unberührt bleibt, besteht gegen die Kompetenzverschiebung im Sinn des in den Erläuterungen erwähnten Kodifikationsgedankens kein Einwand. Die Vollziehungskompetenz betreffend das Datenschutzrecht wird durch den vorliegenden Entwurf zur Gänze dem Bund in unmittelbarer Bundesverwaltung übertragen. Dazu ist auszuführen, dass im Wesentlichen bereits bisher die Vollziehung fast ausschließlich durch Bundesbehörden erfolgte: auch im Bereich der Datenschutzgesetze der Länder war primär die Datenschutzkommission als Bundesbehörde mit der Vollziehung betraut (vgl. dazu § 4 Wr. Datenschutzgesetz, insbesondere Abs. 3 und Abs. 5).

Zusammenfassend kann daher gesagt werden, dass seitens des Landes Wien kein Einwand gegen die Abänderung der Zuständigkeiten zugunsten des Bundes besteht. Bereits der Entstehungsgeschichte zum Datenschutzgesetz 2000 zufolge lag seitens der Länder kein besonderes Interesse an den derzeit bestehenden (ohnein sehr eingeschränkten) Gesetzgebungs- und Vollzugskompetenzen vor.

Zu Art. 2 Z 19 und Z 20 (§ 4 Abs. 1 Z 4 und 5):

In der Praxis ist die Abgrenzung zwischen Auftraggeber und Dienstleister eine der am schwersten zu lösenden Fragen, da sowohl Auftraggeber wie auch Dienstleister das Verwenden von Daten veranlassen und selber durchführen. Der Begriff des „Auftraggebers“ ist weiters weder gleichzusetzen mit dem bürgerlich-rechtlichen Auftraggeberbegriff noch mit dem des „Weisungsgebers“ im hoheitlichen Bereich. Insofern finden sich in den Legaldefinitionen des DSG 2000 kaum taugliche Abgrenzungskriterien. Wünschenswert wäre daher gewesen, die Novelle zum Anlass einer Verankerung detaillierter, voneinander unterscheidbarer Begriffsdefinitionen zu nehmen. Einen wesentlichen Bestandteil des Auftraggeber/Dienstleisterverhältnisses stellte bislang das „Überlassen“ von Daten dar. Wiewohl der Entwurf mit der Klarstellung hinsichtlich der sog. „Ermittlungsdienstleister“ der Praxis, dass Dienstleister im Rahmen ihrer Aufträge iSd DSG 2000 regelmäßig auch Daten ermitteln, Rechnung trägt, wird damit die Trennung zwischen den beiden Institutionen weiter erschwert. Es wird daher einerseits angeregt, jene in den Erläuternden Bemerkungen zu Art. 2 Z 20 beschriebenen Aus-

nahmefälle des Dienstleisters in den Gesetzestext aufzunehmen bzw. einen demonstrativen Katalog von Ausnahmefällen zu schaffen. Denkbar wäre auch die Schaffung einer Möglichkeit der Gestaltung der Rollenverteilung in der Form, dass es den handelnden Personen in genau zu bezeichnenden Fällen freigestellt wird, bei Abschluss eines Dienstleistervertrages bzw. bei Eingehen dieses Verhältnisses die Rollenverteilung selbst zu bestimmen.

Zu Art. 2 Z 19-26 (§ 4 Abs. 1):

Es darf auf ein offensichtliches Redaktionsversehen hingewiesen werden: Obwohl der Entwurf keine Einschränkung des personellen Anwendungsbereiches beinhaltet, findet sich in der Textgegenüberstellung eine Einschränkung des Betroffenenkreises auf natürliche Personen. Die Textgegenüberstellung wäre dahingehend zu korrigieren.

Zu Art. 2 Z 36 (§ 17 Abs. 1a):

In der genannten Verordnung sollte ein adäquates Sicherungssystem zur Identifikation und Authentifikation für Juristische Personen - wie dem Magistrat der Stadt Wien - geregelt werden. Es wird daher angeregt, die Internetanwendung portalverbundfähig auszugestalten.

Zu Art. 2 Z 37 (§ 17 Abs. 4):

Datenanwendungen, für die der Zweck, die betroffenen Personengruppen, Datenarten, Übermittlungen und Übermittlungsempfänger in einem Gesetz oder in einer Verordnung abschließend geregelt sind, sind nunmehr von der Meldepflicht ausgenommen. Wiewohl diese Regelung zu begrüßen ist, ist davon auszugehen, dass Gesetzgeber und Verordnungsgeber bei Schaffung einer bereichsspezifischen „Datenschutznorm“ oftmals die Datenarten und Übermittlungsempfänger nicht abschließend vorhersehen können. Insbesondere enthält die Bestimmung keine Hinweise auf das Abstraktionsniveau, welches im Hinblick auf die Aufzählung der Datenarten als ausreichend erachtet wird. Eine dynamische „Nachjustierung“ in Form einer regelmäßigen Novellierung der Bezug habenden Bestimmungen ist auf Grund des damit verbundenen Aufwandes nicht realistisch. Es wird sich daher die Einschätzung als problematisch erweisen, ob

bzw. wann eine Bestimmung im Hinblick auf das Erfordernis der Meldung ausreichend genug definiert ist und wann dies nicht oder nicht mehr der Fall ist. Da mit dem Unterlassen der Meldepflicht weit reichende Konsequenzen verbunden sind, erscheint diese nunmehr mit der Novelle geschaffene Möglichkeit nicht verlässlich. Es sollte daher in den Erläuternden Bemerkungen eine entsprechend detaillierte Klarstellung vorgenommen werden, welchen Anforderungen diese Bestimmung genügen muss.

Zu Art. 2 Z 41 und Z 88 (§ 24 Abs. 2a und § 52 Abs. 2 Z 3):

Die Information von Betroffenen bei missbräuchlicher Verwendung von Daten trägt insbesondere dem Grundsatz der Verwendung von Daten nach „Treu und Glauben“ Rechnung, insofern bestehen gegen die Verankerung einer Informationspflicht keine Bedenken. Allerdings ist die Bestimmung in ihrer derzeitigen Ausgestaltung im Hinblick auf Art. 18 B-VG insbesondere vor dem Hintergrund, dass ein Verstoß gegen die Meldepflicht einen Verwaltungsstraftatbestand darstellt, zu unbestimmt. Die Bestimmung wäre um Form und Zeitpunkt und den erforderlichen Inhalt der Information zu ergänzen. Weiters wären die Begriffe „systematisch und schwer wiegend“ zu konkretisieren, da diese derzeit nicht fassbar erscheinen.

Im Übrigen wird darauf verwiesen, dass die Europäische Kommission ohnehin angekündigt hat, die „data breach notification rules“ nach Absprache mit dem Europäischen Datenschutzbeauftragten auf ihr Potential hin zu prüfen. Es könnte daher hinsichtlich der Erweiterung der Informationspflichten die gesamteuropäische Lösung abgewartet werden.

Zu Art. 2 Z 82 (9a. Abschnitt Videoüberwachung):

Dem Entwurf zufolge sollen die Echtzeitüberwachung und die Überwachung mittels Speicherung auf einem analogen Speichermedium nicht der Meldepflicht unterliegen. Bei Echtzeitüberwachung sind weiters keine Protokollierungen denkbar und unterliegen diese Datenanwendungen auch nicht dem Auskunftsrecht nach § 26 DSG 2000. Es ist nicht nachvollziehbar, dass man die Echtzeitüberwachung und die Überwachung mittels Speicherung auf einem analogen Speichermedium hinsichtlich der Melde-

pflicht gleichbehandelt, jedoch für Letztere weiterhin Protokollierungs- und Auskunftspflichten vorsieht. Es wird daher dringend angeregt, auch die Überwachung mittels Speicherung auf einem analogen Speichermedium von der Protokollierungs- und der Auskunftspflicht zu dispensieren.

Zu § 50c Abs. 1 des Entwurfes ist zu bemerken, dass die Frage des Abschlusses von Betriebsvereinbarungen im Wesentlichen arbeits- bzw. dienstrechtliche Belange betreffen. Insofern ist die zwingende Vorlage einer Betriebsvereinbarung im Registrierungsverfahren nicht nachvollziehbar und abzulehnen. Darüber hinaus ist zu bemerken, dass die offensichtlich im Zusammenhang mit dem Begriff des Betriebes ange dachte Anknüpfung an § 34 Abs. 1 ArbVG insbesondere für Gebietskörperschaften schwer zu lösende Fragen aufwerfen würde, zumal in diese teilweise Betriebe im Sinn der zitierten Bestimmung „integriert“ sind. Dabei könnte es auch für die Datenschutzkommission nicht leicht feststellbar sein, ob eine Meldung einen „Betrieb“ betrifft oder nicht.

Für den Landesamtsdirektor:

Mag. Silvia Keplinger

Mag. Andrea Mader
Senatsrätin

Ergeht an:

1. Präsidium des Nationalrates
2. alle Ämter der Landesregierungen
3. Verbindungsstelle der Bundesländer

4. MA 26

(zu MA 26 - 218/08)

mit dem Ersuchen um Weiter-
leitung an die einbezogenen
Dienststellen